Welterbestadt Quedlinburg
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/015/23

öffentlich

Schöffenvorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 – 2028

Erstellungsdatum: 16.03.2023

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	
12.04.2023	Haupt- und Finanzausschuss der Welterbestadt Quedlinburg	Vorberatung
20.04.2023	Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg	Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg beschließt die Aufnahme der in der Anlage genannten Bewerberinnen und Bewerber aus der Welterbestadt Quedlinburg in die Vorschlagliste zur Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für das Amtsgericht Quedlinburg sowie für das Landgericht Magdeburg gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) für die Amtsperiode 01.01.2024 – 31.12.2028.

Einreichende Fraktion:		
Erarbeitet durch:	Fahlberg, Ruben	*gez. R. Fahlberg* *23.03.23*
Erforderliche Mitzeichnungen:		
Verantwortlicher Fachbereich:	2 Recht, Ordnung, Kommunales	*gez. M. Busch* *23.3.23*
Oberbürgermeister	Frank Ruch	*gez. F. Ruch* *23.03.23*

Sachverhalt:

Auf der Grundlage des Gerichtsverfassungsgesetzes – GVG- in der derzeit gültigen Fassung endet mit Ablauf des 31.12.2023 die laufende Amtsperiode der Schöffinnen und Schöffen.

Die nächste 5jährige Amtsperiode beginnt am 01.01.2024 und endet am 31.12.2028.

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1, § 77 GVG stellen die Gemeinden für die Wahl der Schöffen durch den Schöffenwahlausschuss des Amtsgerichts Quedlinburg Vorschlagslisten auf, in die mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen sind, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen nach § 43 GVG bestimmt sind.

Gemäß Schreiben des Amtsgerichts Quedlinburg vom 23.01.2023 verteilt sich das Vorschlagsrecht für die Welterbestadt Quedlinburg auf **mindestens 38 Kandidatinnen und Kandidaten.**

Für die Aufstellung der Vorschlagsliste ist gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 21 KVG LSA in Verbindung mit § 36 GVG, der Stadtrat zuständig.

Über jeden Kandidatenvorschlag ist einzeln abzustimmen. In die endgültige Vorschlagsliste ist aufgenommen, wer die notwendige Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen Anzahl der Stadtratsmitglieder erreicht hat. Werden in der Stadtratssitzung weitere Vorschläge unterbreitet, so werden diese Vorschläge in die alphabetische Reihenfolge der Liste aufgenommen und darüber abgestimmt.

Durch den Schöffenwahlausschuss sind deutsche Staatsangehörige wählbar. Die Bewerberinnen und Bewerber sollen in der Welterbestadt Quedlinburg wohnen und am 01.01.2024 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils und wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich. Die Schöffen nehmen in der Verhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichterinnen und Berufsrichter wahr. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet.
Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann aus beruflicher Erfahrung und/ oder gesellschaftlichem Engagement resultieren.

In Vorbereitung der Beschlussfassung wurden alle eingegangenen Bewerberinnen und Bewerber durch die Verwaltung hinsichtlich gesetzlich vorgegebener Eignungsvoraussetzungen bzw. Hindernissen für eine Berufung geprüft. Mögliche Ausschlussgründe wurden in der Vorschlagsliste verwaltungsseitig vermerkt.
Die Vorschlagsliste (Anlage 1) wird gemäß § 36 Abs. 3 GVG nach der Beschlussfassung eine Woche lang im Justiziariat der Stadtverwaltung und an der Anschlagstafel des Rathauses, Markt 1 in der Welterbestadt Quedlinburg sowie in den Bekanntmachungskästen in der Stadt Gernrode am Rathaus, Marktstr. 20 und in der Ortschaft Bad Suderode am Standort des Rathauses, Rathausplatz 2 zu jedermanns Einsicht aufgelegt (§ 19 Abs. 4 der geltenden Hauptsatzung der Welterbestadt Quedlinburg).
Der Zeitpunkt der Auflegung wird vorher unter Verweis auf die gesetzlichen Einspruchsmöglichkeiten nach § 36 Abs.3 GVG gemäß § 19 der Hauptsatzung der Welterbestadt Quedlinburg öffentlich bekannt gegeben.
Nach § 37 GVG kann binnen einer Frist von einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, gegen die Vorschlagsliste schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste eine oder mehrere Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 GVG unfähig zur Übernahme eines Schöffenamtes sind oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht in ein solches Amt berufen werden sollten.
Danach wird die Vorschlagsliste einschließlich der Einsprüche und zusammen mit einem Nachweis über die Auslegung der Liste und der Bekanntmachung an den Direktor des

Amtsgerichts Quedlinburg gesandt, der nach § 39 Satz 2 GVG gehalten ist, die Korrektheit der Auslegung zu prüfen.
Die in der Sachverhaltsbegründung genannten Vorschriften sowie Verfügungen sind im Fachbereich Recht und Ordnung, SG 2.1 einsehbar.

<table>
<tr><td colspan="2">Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein</td><td colspan="2">Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr

☐ Ja ☐ Nein</td></tr>
<tr><td colspan="2">Pflichtaufgaben ☐

freiwillige Aufgaben ☐</td><td>☐ Ergebnisplan

BUst

EUR</td><td>☐ Finanzplan

BUst

EUR</td></tr>
<tr><td>Gesamtkosten
der Maßnahmen
(Anschaffungs-/
Herstellungskosten)

EUR</td><td>Jährliche
Folgekosten/
Folgelasten
☐keine

EUR</td><td>Gesamtfinanzierung

Eigenanteil

EUR</td><td>Gesamtfinanzierung

Erträge/Einzahlungen
(Zuschüsse, Beiträge etc.)

EUR</td></tr>
<tr><td colspan="2">Verpflichtungs-
ermächtigungen

☐ Ja ☐ Nein

Jahr
EUR

Jahr
EUR

Jahr
EUR</td><td colspan="2">Folgejahre

Jahr
EUR

Jahr
EUR

Jahr
EUR</td></tr>
</table>

Anlage 1 Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen